

Grosser Rat

Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission
Subkommission DJS



Grossratsgeschäftsnummer: 16 / BS 45 / 506
Rechtsbuch-Nummer: -
Departement: DJS

Bericht der GFK-Subkommission DJS zur Geschäftsprüfung 2019

Zusammensetzung der GFK-Subkommission DJS

Präsident: Lei Hermann, Frauenfeld
Mitglieder: Frischknecht Daniel, Romanshorn
Eschenmoser Hans, Weinfelden
Rüedi Beat, Kreuzlingen

Geschäftsbericht 2019 des Regierungsrates / Staatsrechnung 2019

Allgemeines zum Departement

Die SubK DJS hat das Migrationsamt/SEM in Kreuzlingen, die Seepolizei/Schifffahrtskontrolle, die Jagd- und Fischereiverwaltung/Fischereiaufsicht in Romanshorn und das Amt für Justizvollzug mit dem Kantonalgefängnis in Frauenfeld besucht. Die Subkommission hatte von allen besuchten Ämtern und Abteilungen einen guten Eindruck und keine Probleme festgestellt. Auch vom Departement wurden wir umfassend informiert.

In den meisten Ämtern besteht eine Stellvertreterregelung, sodass Ausfälle möglichst friktionslos bewältigt werden können. Im Bereich der einzelnen Ämter erwähnenswert ist die Frage, ob die Eintreibung der OHG-Regressforderungen der erfolgreich arbeitenden allgemeinen Inkassostelle übertragen werden könnte. Eine gestiegene Anspruchsmentalität zeigt sich beim Thema Traulokale und Samstagstrauungen. Ungelöst und problematisch ist die Explosion der Kosten der amtlichen Verteidigung. Wurden bei der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung im Jahr 2011 für amtliche Verteidigungen noch rund Fr. 433'982 bezahlt, waren es im Jahr 2019 bereits rund Fr. 3'482'809. Dies entspricht einer Zunahme von bezahlten Honoraren um 802.52 %. Das Kantonalgefängnis befindet sich häufig am Rande der Überbelegung oder darüber hinaus, während die Belegung im Massnahmenzentrum Kalchrain (zu) tief ist. Letzteres ist aus gesellschaftlicher Sicht erfreulich, aus finanzieller Warte hingegen weniger. Volatil ist wie seit Jahren die Lage im Bereich Asyl. Bekannt - und Thema der laufenden Justizreorganisation - sind auch die länger bestehenden Herausforderungen der Gerichte bei ausserordentlichen Ausfällen in der Richterschaft sowie die unterschiedlichen Auffassungen bez. Aufsicht über die Friedensrichter.

Zum aktuellen Thema "Pandemie" gab es in den vergangenen Jahren zwei flächendeckende Übungen, die solche Grossereignisse simulierten. Aus der SVU 14 ging hervor, dass die Kantone konkrete Pandemie-Pläne erstellen sollten. Leider waren die Kantone in diesem Frühjahr noch nicht überall soweit, was sich dann u.a. im Mangel an Hygienematerial zeigte. Der kantonale Führungsstab hat in den letzten Monaten viel geleistet

und nach einer anfänglichen Einfindungszeit gut zusammengearbeitet. In naher Zukunft wird über die Lehren aus der Corona-Krise ein Zwischenbericht erstellt.

Ämterbesuche 2019

Die Subkommission hat folgende Ämter besucht:

- Migrationsamt
- Seepolizei und Schiffahrtskontrolle
- Brutanlage Romanshorn
- AJV

Bemerkungen zu den einzelnen Ämtern

5010 Generalsekretariat

Im Rahmen der Verwaltungsrechtspflege bearbeitet das Generalsekretariat für das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) Rekurs- und Beschwerdeverfahren gegen die Politischen Gemeinden und die Ämter, soweit das Verwaltungsrechtspflegegesetz oder die jeweilige Spezialgesetzgebung das DJS als Rechtsmittelinstanz vorsieht. Dies betrifft insbesondere folgende Sachgebiete:

- Politische Gemeinden (z.B. Einbürgerungswesen, Gastgewerbe, Feuerschutz, Jagdgesetzgebung)
- Grundbuch- und Notariatsverwaltung (z.B. Rekurse gegen Gebührenrechnungen, Grundbuchbeschwerden)
- Amt für Justizvollzug (z.B. Rekurse bei Verweigerung der bedingten Entlassung, der Aufhebung einer Massnahme, der besonderen Vollzugsformen wie gemeinnützige Arbeit oder Electronic Monitoring, bei Disziplinarmaßnahmen)
- Migrationsamt (z.B. Rekurse bei Verweigerung der Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, bei Entzug derselben, bei Verweigerung des Familiennachzugs, bei Verwarnungen)
- Jagd- und Fischereiverwaltung (z.B. Rekurse gegen Wildschadenschätzungen)
- Kantonspolizei (z.B. Rekurse bei Verweigerung einer Waffenerwerbs- oder Waffentragbewilligung, bei Überbindung von Einsatzkosten)
- Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (z.B. Rekurse gegen Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten, bei Beschwerden gegen Disziplinarverfügungen wegen Nichterfüllens der Schiesspflicht, Beschwerden bei Verweigerung des Erlasses der Wehrpflichtersatzabgabe)
- Feuerschutzamt (z.B. Rekurse gegen festgestellte Mängel bei Feuerschutzkontrollen)

Für die Detailzahlen kann auf die Statistik im Anhang des Geschäftsberichtes auf Seite 49 verwiesen werden.

Im Rahmen der Opferhilfeverfahren ist das Generalsekretariat zuständig für die Erteilung von Kostengutsprachen für Soforthilfe und längerfristige Hilfe gem. Art. 13 des Opferhilfegesetzes (OHG). Das Generalsekretariat ist im Weiteren zuständig für die Auszahlung und Rückforderung von Entschädigungen und Genugtuungen im Sinne von Art.

3/12

19 ff. OHG, welche von der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und den Strafgerichten ausgesprochen worden sind. Das Departement ist der Ansicht, dass es nicht sinnvoll sei, diese Rückforderungen auch der kant. Inkassostelle zu übertragen.

Unter Konto 5010.3631.000 wurden im Rechnungsjahr 2019 folgende Beiträge ausgerichtet:

- Beiträge an Schweiz. Konferenzen	Fr. 52'200.40
- Defizit-Beitrag Lärchenheim	Fr. 343'440.95
- Beitrag Pflege- u. Adoptivkinder Schweiz	Fr. 10'345.00
- Beitrag Beratungsstelle häusliche Gewalt	Fr. 134'341.10
- Beitrag Infostelle Frau und Arbeit	Fr. 179'000.00
- Beitrag Beratungsstelle Opferhilfe	Fr. 690'445.20
- Beitrag Frauenhaus Winterthur	Fr. 31'915.10
- Beitrag Verband Kinderbetreuung Schweiz	Fr. 15'000.00
- Anteil DJS für Weiterbildung Pflegefamilien	Fr. 25'368.50

5110 Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen

Der hohe Kostendeckungsgrad von 252% bei Gesellschaftsgründungen/Mutationen ist bundesrechtlich bedingt, der Bund plant aber eine Anpassung der Tarife.

5120 Zivilstandsämter

Bei der erstmaligen Festlegung der Beschäftigungsgrade der Zivilstandsämter und der später vorgenommenen Überprüfungen der Beschäftigungsgrade wurde als Prämisse ein funktionierendes Zivilstandsamt (ZA) zugrunde gelegt, d.h. ein ZA, welches u.a. über die erforderlichen Personalressourcen verfügt, um die zu erwartenden Aufgaben sach- und zeitgerecht zu erfüllen. Bislang wurde aber nie erwogen, bei der Festlegung der Beschäftigungsgrade nicht voraussehbare und nicht planbare Abwesenheiten wie Krankheiten (Häufigkeit des Auftretens? / Dauer der Krankheit?) in irgendeiner Form mit zu berücksichtigen.

Bei den ZA bestand über lange Jahre eine hohe personelle Konstanz und es gab keine nennenswerten krankheitsbedingten Abwesenheiten zu verzeichnen. Neuerdings ist diese Konstanz nicht mehr so ausgeprägt. Bedingt durch Pensionierungen und Kündigungen (darunter von Amtsleiterinnen, die im Rahmen der Reduktion der Anzahl ZA von fünf auf zwei in ihrer bisherigen Funktion nicht mehr bestätigt wurden) waren in jüngster Vergangenheit etliche personelle Veränderungen zu verzeichnen.

Das Team des ehemaligen ZA Bezirk Kreuzlingen umfasste drei Personen mit folgenden Beschäftigungsgrade: Amtsleiterin mit einem BG von 100 %, Mitarbeiterin 1 mit einem BG von 100 % und Mitarbeiterin 2 mit einem BG von 60 %. Die Mitarbeiterin 1 wurde anfangs 2019 schwanger. Im Verlauf der Schwangerschaft traten Komplikationen auf, worauf sie auf Empfehlung ihres Arztes das Arbeitspensum ab Mai 2019 kontinuierlich reduzierte. Ab August bis zur Geburt des Kindes im September 2019 war sie zu 100 % krankgeschrieben. Im Anschluss an die Geburt bezog sie sodann den Mutterschafts-

4/12

urlaub und daran anschliessend einen unbezahlten Urlaub. Ab 1. Mai 2020 ist sie beim ZA Thurgau West mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % angestellt. Die Mitarbeiterin 2 leidet seit längerem an einer chronischen Krankheit. Sie war seit Mai 2018 teilweise krankgeschrieben. Ihr Arbeitspensum wurde in den Monaten Januar und Februar 2019 auf 50 % reduziert. Ab März 2019 betrug ihr Beschäftigungsgrad nunmehr 40 %. Im Rahmen der Reorganisation der ZA wurde sie dem ZA Thurgau Ost zugeteilt. Da ihr Gesundheitszustand sich weiter verschlechterte, hat sie das Anstellungsverhältnis per 31. Mai 2020 gekündigt.

Den vorstehenden Hinweisen ist zu entnehmen, dass beim ZA Kreuzlingen ein "Manko" an Personalressourcen im Umfang von 120 % zu verzeichnen war. Dieses "Manko" konnte teils durch die Mithilfe von Mitarbeiterinnen der damaligen ZA Bezirk Arbon und Bezirk Weinfelden aufgefangen werden. Dies aber nicht im erforderlichen Umfang, da für diese Mitarbeiterinnen die Erledigung der Arbeiten beim "angestammten" ZA verständlicherweise Priorität hatte. Um die Pendenzen nicht noch weiter anwachsen zu lassen, war die Inanspruchnahme der Unterstützung durch externe, fachkundige Personen unabdingbar.

Die Reorganisation konnte im Grossen und Ganzen ohne nennenswerte Schwierigkeiten umgesetzt werden. Beim neuen ZA Thurgau Ost haben die Diskussionen betreffend die Bestimmung der Büroräumlichkeiten am Standort Amriswil mehr Zeit als vorgesehen in Anspruch genommen. Vor einigen Monaten konnte diese Frage geklärt werden, d.h. das ZA wird im Juni 2020 neue Büroräumlichkeiten an der Bahnhofstrasse 11 in Amriswil beziehen können.

Der Start mit der neuen Organisation ist gut gelungen. Die zwei neuen Teams haben sich engagiert und mit Elan den neuen Herausforderungen gestellt.

Reaktionen seitens der Kundschaft waren zu den Themen "Traulokale" und "Samstags- traungen" zu verzeichnen. Auch bei der aktuellen Umsetzung der Reorganisation der ZA hat sich gezeigt, dass das Thema Trauungen im Allgemeinen ein hochemotionales Thema darstellt. Die Erwartungen der Anbieter von Traulokalen (insbesondere derjenigen mit einem angegliederten Gastrobetrieb) und der Brautleute sind riesig. Bei den Brautleuten kommt hinzu, dass der Hochzeitstag des Öfteren mit einer hohen Erwartungshaltung verknüpft wird. Diese Haltung hat sich insbesondere in der aktuellen Corona-Krise deutlich gezeigt. Die Mitarbeiterinnen werden teils verbal regelrecht angepöbelt, wenn sie den Brautleuten erklären müssen, dass die Trauung derzeit nur in Anwesenheit der Brautleute und der Trauzeugen sowie gegebenenfalls einer dolmetschenden Person durchgeführt werden kann oder bei der Vereinbarung eines Trautermins für den Sommer / Herbst 2020 aufgrund der aktuellen Lage keine Gewähr besteht, dass die Trauung – so wie geplant – abgewickelt werden kann

5250 Staatsanwaltschaft

Mit RRB Nr. 50 vom 20. Januar 2020 wurde beschlossen, in der Rechnung 2019 3180.000 (amtliche Verteidigung und Verfahrenskosten von Straftätern) ein Delkredere in der Höhe von 5 Mio. Franken zu bilden.

Die Explosion des Verteidigungsaufwandes kann von der Staatsanwaltschaft nur schwer gedämmt werden. Insbesondere im Bereich des Verteidigungsaufwandes sind seit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung signifikante Mehraufwendungen erkennbar. Während im Zeitraum 2011-2014 total 811 amtliche Verteidigungen angeordnet werden mussten, waren es im Zeitraum 2015-2018 bereits 1'042 amtliche Verteidigungen. Dies entspricht einer Zunahme von 28.48 %. In der Natur der Sache liegt dabei, dass mehr Verteidigerinnen und Verteidiger auch mehr Anträge stellen und mehr Rechtsmittel gegen Entscheide und Verfügungen der Staatsanwaltschaft ergreifen. Dies wiederum führt zu einer Zunahme der im Kanton Thurgau für amtliche Verteidigungen bezahlten Honorare. Wurden bei der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung im Jahr 2011 für amtliche Verteidigungen noch rund Fr. 433'982 bezahlt, waren es im Jahr 2019 bereits rund Fr. 3'482'809. Dies entspricht einer Zunahme von bezahlten Honoraren um 802.52 %.

5350-5370 Amt für Justizvollzug

Die seit einiger Zeit bestehende Unterbelegung im Massnahmenzentrum Kalchrain soll durch eine neue Ausrichtung des Zentrums aufgefangen werden. Es bleibt zu hoffen, dass dies nun zu einem Zugewinn an «Kunden» aus den Konkordatskantonen aber auch aus der gesamten Schweiz führt. Die geplante Sanierung/der Umbau wurde deswegen einstweilen sistiert.

5410-5417 Strassenverkehrsamt

Die Erträge der Nummernauktion fliessen bekanntlich in Aufwendungen für die Verkehrssicherheit (z.B. Informationen in der Schule, Veloparcours auf Schulhausplätzen, Leuchtwesten etc.). Es ist beabsichtigt, bei der anstehenden Revision des Finanzhaushaltsgesetzes die bisherige Rechtsgrundlage für die Nummernauktion auf Verordnungsstufe (vgl. § 16 FHV) in das Gesetz zu überführen. Der Auftrag für diese Gesetzesrevision wurde der Finanzverwaltung durch das Departement für Finanzen und Soziales erteilt.

5420 Eichamt

Die Zielsetzung des Bundes für 2019 lautete: "Überprüfen der Einhaltung der Vorschriften der Mengenangabeverordnung, insbesondere der Berücksichtigung des Taragewichts, im Offenverkauf an Marktständen und ab Hof nach Ablauf der Übergangsbestimmung am 31. Dezember 2017 (Artikel 40 Absatz 1 der Mengenangabeverordnung; SR 941.204)." Diese Zielsetzung mit der Vorgabe von 10 Betrieben wurde mit 13 geprüften Betrieben erfüllt. Die Reduktion von 42 %, welche sich aus der Eintragung ergibt, ist auf einen Fehleintrag des Amtsleiters zurück zu führen. Es wurden in beiden Eichkreisen total 216 Betriebe (nicht nur 150) - lediglich 17 % weniger - kontrolliert.

6/12

Bei dieser Aufgabe ergeben sich periodische Schwankungen im Mengengerüst. Die Marktüberwachung erfolgt in offenen Verkaufsstellen normal immer Hand in Hand mit den Eichungen der Waagen. Die Tätigkeit bei der 2-jährigen Eichung wird in diesen Fällen - auch wenn es der Marktüberwachung dient - den Eichungen zugewiesen. Dies ergibt die entsprechenden Schwankungen.

Aufgrund der Zielsetzung des Bundes für das vergangene Jahr darf festgestellt werden, dass dieser Entwicklung bei der Marktüberwachung Rechnung getragen wird. Die Eichmeister sind bemüht, die Hofläden zu kontrollieren. Da sich die wenigsten Betriebe selber melden, gilt es im Rahmen der Fahrten durch den Kanton, nach neuen Hofläden Ausschau zu halten und diese ins Portfolio aufzunehmen.

5430-5445 Migrationsamt

Es wurden coronabedingt 2020 in verschiedenen Branchen keine neuen Bewilligungen für neu einreisende Arbeitskräfte erteilt: Es bestand ein Einreiseverbot in die Schweiz und Grenzkontrollen bei der Einreise. Neueinreisen in die Schweiz mit Erteilung einer Aufenthalts- oder Grenzgänerbewilligung waren nur noch möglich, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne der COVID-19 Verordnung des Bundesrates bestand. In der Praxis waren dies gemäss Weisung des Staatssekretariats für Migration Tätigkeiten, welche die Verfügbarkeit von lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheitswesen, Landwirtschaft (Fach- und Hilfskräfte), Informationstechnologie und Forschung sicherstellen. Im Bereich der Landesversorgung war eine entsprechende Bestätigung durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) notwendig.

Offenbar übten andere Kantone aber eine andere Praxis, obwohl sie alle gleichermaßen verpflichtet waren, die COVID-19 Verordnung des Bundesrates gemäss Weisung Bund umzusetzen.

Das Konto 5433 wird erst seit dem Jahr 2019 budgetiert und seit dem 1. März 2019 geführt (das revidierte Asylgesetz ist am 1. März 2019 in Kraft getreten). Das Jahr 2019 ist daher ein Übergangsjahr.

Das Budget 2019 wurde mit der Planannahme von 20'000 Asylgesuchen erstellt (gemäss Einschätzung des Staatssekretariats für Migration, SEM). Eingetreten sind knapp 16'000 Gesuche. Entsprechend ist der Sachaufwand für den Wegweisungsvollzug um 32.8 % tiefer als budgetiert und damit korrespondieren auf der Ertragsseite auch die Rückerstattungen des Bundes und die Einnahmen aus der Verwaltungskostepauschale um 48.1 % tiefer.

Die Integrationsagenda (IAS) Schweiz setzt fünf Ziele, die es bei vorläufig aufgenommenen Personen und Personen mit anerkannter Flüchtlingseigenschaft innert gewisser Zeitvorgaben zu erfüllen gilt. Das Migrationsamt, Fachstelle Integration, setzt das IAS-Konzept im Thurgau um und koordiniert die einzelnen Massnahmen. Der Auftrag hierfür liegt im Ausländer- und Integrationsgesetz. Das Migrationsamt Thurgau ist vollziehendes Amt.

5450-5457 Jagd- und Fischereiverwaltung

Die effektive Zahl der produzierten Besatzfische in der Brutanlage Ermatingen lag bei 5.1 Mio. Stück. Leider hat sich im Geschäftsbericht eine falsche Zahl eingeschlichen. Die deutlich geringere Besatzproduktion gegenüber den Vorjahren ist auf den Ausfall des Laichfischfangs bei Felchen im Herbst 2018 im Obersee (ein Teil der Eier wird auch in Ermatingen erbrütet) und den Ausfall von Laichfischfängen bei Äschen im Rhein zurückzuführen. Das Jahr 2019 ist bezüglich Besatzbewirtschaftung bei Felchen als Ausnahmejahr zu betrachten. Der Betrieb der Brutanlage Ermatingen ist deshalb nach wie vor wichtig und trägt zur Aufrechterhaltung des Fischbestandes bei.

Bei den Jagdprüfungen haben sich die Anforderungen gegenüber den Vorjahren nicht verschärft und es findet kein verdeckter Numerus clausus zur Regulierung statt. Die Minimalanforderungen an die Treffsicherheit und an das theoretische Wissen müssen jedoch gewährleistet sein. Von den fünf Personen, die die Prüfung im Jahr 2019 nicht bestanden haben, konnten zwei die Anforderungen der Treffsicherheit und drei die Ansprüche der Theorieprüfung nicht erfüllen. Zwei der drei Kandidaten bei der Theorieprüfung müssen jedoch nur noch ein oder zwei Fächer, der dritte Kandidat die gesamte Theorieprüfung wiederholen.

5510 Kantonspolizei

Die Staatsanwaltschaft hat in den vergangenen Jahren die nachfolgend aufgeführten Beträge auf die Polizei umgelegt:

2016: Fr. 2'455'395

2017: Fr. 2'470'337

2018: Fr. 2'174'733

2019: Fr. 2'033'758

Dies ergibt für das Jahr 2019 eine Differenz von rund Fr. 140'000 gegenüber dem Vorjahr. Auf die Budgetierung der Polizei hat die Staatsanwaltschaft keinen Einfluss. Es wurde aufgrund der Vorjahre zu optimistisch budgetiert.

Auf dem Gebiet der "Logen- bzw. Milieukontrollen" überschneiden sich die Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereiche mit weiteren Behörden:

- Die Kantonspolizei ist insbesondere für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehr) sowie für die Ermittlung und Aufklärung von Straftaten zuständig (=> PolG).
- Die Staatsanwaltschaft ist Ermittlungs-, Untersuchungs- und Anklagebehörde in Strafsachen (=> StPO).
- Für die Überprüfung und Einhaltung der AIG- und BGSA-Bestimmungen (Arbeitsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung, (An-)-Meldepflicht, Schwarzarbeit) ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zuständig. Im Bedarfsfall kann sich das Kontrollorgan von der Polizei unterstützen lassen.

Daraus ergibt sich, dass die Kantonspolizei auf dem Gebiet der "Logen- bzw. Milieukontrollen" grundsätzlich nur im Rahmen der Gefahrenabwehr eigenständig handeln kann

und hierbei gestützt auf das Polizeigesetz (§ 25 PolG) Räumlichkeiten betreten darf. Bestehen hingegen Verdachtsgründe für eine Straftat, so ist gemäss Strafprozessordnung das Betreten von privaten Räumlichkeiten nur mit einem durch die Staatsanwaltschaft ausgestellten Hausdurchsuchungsbefehl möglich (Art. 244 f. StPO). Für präventive bzw. anlasslose Kontrolltätigkeiten durch die Kantonspolizei (insb. für das Betreten von privaten Räumlichkeiten) bestehen grundsätzlich keine genügenden Rechtsgrundlagen. Diese scheinen durch die entsprechende spezialgesetzliche Regelung (Art. 7 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit, BGSA; SR 822.41) dem AWA vorenthalten zu sein. Die Kantonspolizei hat lediglich bei entsprechendem Beizug Amtshilfe zu leisten.

Das Betreten von privaten Räumlichkeiten stellt grundsätzlich einen Eingriff in die Grundrechte eines Hausrechtsinhabers dar. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen (u.a.) einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 BV), wobei je nach Schwere des Eingriffs höhere Anforderungen an die Normdichte gestellt werden. Bis anhin stiessen im Kanton Thurgau kriminalpolizeiliche Milieukontrollen bei Betrieben grundsätzlich überwiegend auf Verständnis. So gewährten Hausrechtsinhaber der Kantonspolizei für die Kontrolltätigkeit stets freiwillig Zutritt zu den privaten Räumlichkeiten. In jüngster Vergangenheit verweigerten jedoch vermehrt Hausrechtsinhaber gegenüber der Kantonspolizei das Betreten von privaten Grundstücken. Für Kontrollen ohne Einwilligung des Hausrechtsinhabers stützte sich die Kantonspolizei bisher auf § 25 PolG, wonach die Kantonspolizei Thurgau berechtigt ist, private und öffentliche Grundstücke, einschliesslich deren Räumlichkeiten, zu betreten, wenn es zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist. Im Zusammenhang mit einer Beschwerde und Strafanzeige aus dem Jahre 2019 wurde jedoch geltend gemacht, dass die generalklauselartige Formulierung von § 25 PolG unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung dem geforderten Bestimmtheitsgebot nicht standzuhalten vermöge. Vor diesem Hintergrund muss bis zur Klärung der Rechtslage bzw. Schaffung einer genügenden Rechtsgrundlage auf anlasslose Kontrollen durch die Kantonspolizei verzichtet werden. Diese Problematik stellt sich auch in anderen Kantonen.

Der geplante Erweiterungsbau der Seepolizei in Kreuzlingen ist zwar aufwendig, gemäss Auskunft der Regierung fanden sich aber in der Umgebung des bisherigen Standorts keine Mietlösungen.

5640-5650 Amt für Bevölkerungsschutz und Armee

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee bietet thematische Weiterbildungsmodulare an, welche je einen Tag dauern. Die meisten dieser Module können durch die Zivilschutzorganisation nach Bedarf in Absprache mit dem Ressortleiter Ausbildung frei gebucht werden. Sie werden über mehrere Jahre hinweg angeboten und richten sich nach den Bedürfnissen der Zivilschutzorganisationen und des Zivilschutzkaders. Jeder Offizier des Zivilschutzes muss mindestens ein Weiterbildungsmodul pro Jahr absolvieren. Alle Module stehen aber entsprechend dem Fachbereich auch Unteroffizieren und Spezialisten offen. Der Kommandant (Kdt) der Zivilschutzorganisation (ZSO) stellt sicher, dass sein Kader und seine Spezialisten ihrer Weiterbildungspflicht gemäss § 22 der RRV EG BZG nachkommen. Das ABA stellt sicher, dass die maximal benötigten Dienstage für die Kaderweiterbildung der ZSO budgetiert werden (Kursangebot). Inwie-

9/12

fern das Kursangebot schlussendlich ausgenutzt wird, hängt von der Kommandantin oder dem Kommandanten der ZSO und der Verfügbarkeit der Milizkader ab. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die budgetierten Weiterbildungstage nicht alle genutzt werden.

Die Auslastung des Ausbildungszentrums bei 245 möglichen Tagen liegt bei 84 % (205 Tage). Das ABA ist mit der Ausbildung im Zivilschutz, den Orientierungstagen des Kreiskommandos und den Kursen im Bevölkerungsschutz der Hauptkunde (80 %). Die Ausbildungen und die Infrastruktur AZG wurden ordentlich im Rahmen der Budgetierung festgelegt. Den Partnern des Bevölkerungsschutzes, der Armee und der Kantonalen Verwaltung werden keine Mietkosten erhoben, die eingekauften Leistungen, wie Verpflegung und Verbrauchsmaterial werden hingegen den Nutzern verrechnet.

Das ABA war durch die COVID-19 Lage stark beansprucht. Aus den Abteilungen sind zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im März und April vollumfänglich für die Bewältigung der Pandemie eingesetzt worden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für ein solches Szenario geschult und ein Einsatz hat erste Priorität. Folgende Personalressourcen wurden für die Bewältigung eingesetzt. Abteilung Zivilschutz: 6 / Abteilung Armee: 1 / Abteilung Bevölkerungsschutz: 4 (Abteilung Zentrale Dienste: 1). Das Ausbildungszentrum mit dem primären Führungsstandort des Kantonalen Führungsstabes wurde vollumfänglich zum Lagezentrum für die Bewältigung der COVID-19 Krise. Wegen dieser Prioritätensetzung mussten zahlreiche Ausbildungen abgesagt oder verschoben werden. Dadurch wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr eine Bugwelle entstehen. Ob und wie sich dies auf das Budget des Amtes auswirken wird, ist aktuell noch nicht abschätzbar.

5710 Feuerschutzamt

Es ist beabsichtigt, das revidierte Feuerschutzgesetz vom 11. September 2019 zusammen mit den notwendigen Ausführungsbestimmungen (Zusammenfassung sämtlicher bisherigen Verordnungen in einer einzigen Verordnung) per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Das Feuerschutzamt ist gemäss § 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (RB 708.11) der Gebäudeversicherung angegliedert. Die Verordnung des Regierungsrates über die Beiträge an den Brandschutz und die Feuerwehren (RB 708.13) regelt die Finanzierung sowie die Zusicherung und Auszahlung der kantonalen Beiträge. Gemäss § 2 dieser Verordnung werden Beiträge bis zu Fr. 50'000 durch das Feuerschutzamt festgelegt, über höhere Beiträge befindet das Departement für Justiz und Sicherheit.

Die Gebäudeversicherung Prävention Brandschutz (Feuerschutzamt Thurgau) beauftragt für die Abnahme von Neuanlagen sowie für die periodischen Kontrollen externe Kontrollbüros. Es sind dies EcoWatt AG Weinfelden, Sacin AG Sulgen und IBG Inspektionen AG Weinfelden und St. Gallen. Die mit den Kontrollen beauftragten Mitarbeiter müssen über eine Zusatzausbildung als "Fachperson äusserer Blitzschutz VKF" und die entsprechende Fachprüfung verfügen. EcoWatt AG und Sacin AG haben sich mittler-

10/12

weile zur Esolva AG Weinfeldern zusammengeschlossen. Aufgrund von personellen Engpässen bei den Kontrollbüros im Jahr 2018 konnten mit 430 Kontrollen deutlich weniger als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (609 Kontrollen) durchgeführt werden.

Beitragsberechtigte Beschaffungen im Bereich Öl- und Chemiewehr Thurgau werden dem Feuerschutzamt jeweils für das folgende Jahr betreffend Budgetierung angekündigt.

Chemiewehr: Gemäss der Vereinbarung für den Betrieb der Chemiewehr Thurgau vom 1. Januar 2017 erstellt die Chemiewehr Thurgau jeweils per Ende eines Quartals für die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten Rechnung inkl. den entsprechenden Belegen an das Feuerschutzamt.

Durch die Ersatzbeschaffung von sechs Vollschutzanzügen inkl. Zubehör (Lebensdauer 10 Jahre) und die Revision des Wechselladefahrzeuges (statt einer Neubeschaffung) sowie weitere Unterhaltsarbeiten hat der Aufwand für Betrieb und Unterhalt der Chemiewehr das eingegebene Budget überschritten.

Ölwehr: 2019 wurde das letzte von drei neuen Ölweherschiffen in Betrieb genommen. Um die Schiffe auf dem Landweg transportieren zu können (Winterquartier, Service und Unterhalt) musste ein zusätzlicher Bootsanhänger beschafft werden. Das alte Modell wurde vom Strassenverkehrsamt nicht mehr abgenommen.

Im Weiteren mussten auf allen drei Booten diverse Gerätschaften wie Radar, Funk, usw., die anfänglich von den alten Booten übernommen wurden, wegen technischer Mängel ersetzt werden. Die Ölwehr Thurgau ist im Besitz des grössten mobilen Ölabscheiders in der Schweiz. 2019 musste die zur Reinigung von verschmutztem Wasser notwendige Aktivkohle sowie die dazugehörigen Filtermatten ausserplanmässig ersetzt werden. Der mobile Ölabscheider war 2019 zweimal im aktiven Einsatz (Kanton Schwyz und Kanton Fribourg).

Mobiliar Liegenschaft Goldäcker: Mit dem Bezug des neuen Geschäftssitzes an der Maurerstrasse 2, Frauenfeld wurde neues Büromobiliar beschafft und aktiviert, das aber über die Nutzungsdauer zu Lasten der Rechnung der GVTG via Abschreibungen belastet wurde respektive wird.

8250 Bezirksgericht Kreuzlingen

Das Prozessrecht, sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht, weist der Verfahrensleitung und damit im vorliegenden Fall den vollamtlichen Bezirksrichterinnen und -richtern Aufgaben und Kompetenzen zu, die durch die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber, weder durch die ordentlichen noch durch die ausserordentlichen, übernommen werden können.

Diese verfahrensleitenden Aufgaben umfassen unter anderem die Einholung von Kostenvorschüssen, das Ausfällen prozessleitender Entscheide (bspw. Entscheide betreffend die Gewährung unentgeltlicher Prozessführung, Leistung von Kostenvorschüssen

11/12

oder von Sicherheitsleistungen) sowie das Einholen der massgeblichen Akten resp. allfälliger Stellungnahmen oder Rechtsschriften.

Des Weiteren obliegt es der Verfahrensleitung, zu entscheiden, ob ein Schriftenwechsel, allenfalls auch zwei, angeordnet werden und ob und falls ja welche weiteren Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind. Dabei stehen der Verfahrensleitung verschiedene Möglichkeiten offen resp. das Gesetz lässt verschiedene Strategien und Möglichkeiten zu, aus welchen die Verfahrensleitung die aus ihrer Sicht angebrachten Verfahrenshandlungen auszuwählen hat.

Des Weiteren obliegt die Vorbereitung und die Planung der Durchführung der Hauptverhandlung vollumfänglich der Verfahrensleitung und sämtliche Anhörungen in familienrechtlichen Verfahren, die etwa einen Drittel der Geschäftslast ausmachen, sind durch die Berufsrichter durchzuführen.

Die Gerichtsschreiber, auch die ausserordentlichen, können die Verfahrensleitung resp. die Berufsrichter dahingehend unterstützen, dass sie die gefällten (prozessleitenden) Entscheide begründen und die Vorbereitungen für die Hauptverhandlung unterstützen. Nicht möglich ist es jedoch, dass die Gerichtsschreiber die Verfahrensleitung an und für sich übernehmen. Mit anderen Worten hat der zuständige Berufsrichter die massgeblichen verfahrensleitenden Entscheide zu treffen und hat insbesondere sämtliche Verhandlungen zu leiten und durchzuführen. Das Bezirksgericht Kreuzlingen hat während des Strafverfahrens "Kümmertshausen" die Erfahrung gemacht, dass "Nadelöhre" die verfahrensleitenden Aufgaben am Gericht bilden. Auch wenn die Gerichtsschreiber bei der Vorbereitung helfen, kann der Wegfall eines Berufsrichters nicht vollumfänglich durch deren Arbeit aufgefangen werden, insbesondere deshalb nicht, weil die ausserordentlichen Gerichtsschreiber - wie sämtliche Gerichtsschreiber - nicht befugt sind, prozessleitende Entscheide zu treffen, Verhandlungen zu leiten oder Anhörungen durchzuführen. Mit anderen Worten kann in solchen Situationen die Verhandlungskadenz der verbliebenen Berufsrichter zwar erhöht werden, der Ausfall eines Berufsrichters kann jedoch bei der vorhandenen Grösse der Bezirksgerichte im Kanton Thurgau mit maximal vier Berufsrichtern pro Bezirksgericht nicht durch die verbliebenen Berufsrichter aufgefangen werden.

Das Bezirksgericht Kreuzlingen würde den Einsatz von "Störrichtern" begrüssen. Im Gegensatz zu den Gerichtsschreibern kann der "Störrichter" bei genügender gesetzlicher Grundlage sämtliche richterlichen Aufgaben übernehmen und ist damit vollwertiger Ersatz des gewählten Berufsrichters auf Zeit. Damit wäre aus Sicht des Bezirksgerichts Kreuzlingen die ordnungsgemässe Weiterführung der laufenden Geschäfte trotz Ausfall eines Berufsrichters besser möglich als mittels Beschäftigung von ausserordentlichen Gerichtsschreibern. Die Frage steht aber im Zentrum der derzeit laufenden Beratungen der Kommission zur Justizreorganisation.

12/12

8460 KESB Frauenfeld und Kreuzlingen

KESB Frauenfeld: Im Kinderschutz werden Erziehungsfähigkeits- und Interventionsgutachten in Auftrag gegeben. Kostenträger sind die Eltern. Diese können UP beantragen. Im Kindes- und Erwachsenenschutz können stationäre Begutachtungen in Auftrag gegeben werden. Laut Art. 449 Abs. 2 ZGB sind die Bestimmungen über Verfahren bei fürsorgerischer Unterbringung (FU) sinngemäss anwendbar. Gemäss § 76 Abs. 2 KESV werden in Verfahren betr. FU grundsätzlich keine Gebühren erhoben. D.h. der Staat trägt diese Kosten (vgl. auch § 63 Abs. 3 Ziff. 1 bzw. Abs. 4 KESV). Bei einer Beschwerde gegen eine ärztliche FU muss die KESB ein externes psychiatrisches Gutachten einholen (Art. 450e Abs. 3 ZGB). Bei der Anordnung einer behördlichen FU (Art. 429 Abs. 2 ZGB) muss ebenfalls ein externes psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Nach § 76 Abs. 2 KESV trägt der Staat diese Kosten.

KESB Kreuzlingen: Im Bereich der fürsorgerischen Unterbringungen, mit denen die KESB relativ häufig befasst sind, muss gestützt auf eine Anordnung des Bundesgesetzgebers in Art. 450e Abs. 3 ZGB zwingend ein Gutachten eingeholt werden. Diese Kosten dürfen gestützt auf § 63 Abs. 3 Ziff. 1 bzw. Abs. 4 KESV (RB 211.24) nur dann der betroffenen Person auferlegt werden, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, was selten der Fall ist. Auch im Bereich von hochstrittigen Besuchsrechtsstreitigkeiten oder anderen schweren Kinderschutzfällen sind Gutachten notwendig. Hierbei geht es nicht selten darum, mit sogenannten interventionsorientierten Gutachten in einem längerdauernden Prozess die Verhärtungen der Eltern aufzulösen und die Kinder darin zu begleiten. Auch hierbei können die Kosten aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Familie nur selten weiterverrechnet werden.

Frauenfeld, 20. Juni 2020

Der Subkommissionspräsident:
Hermann Lei, Frauenfeld